

## Satzung

### zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Tann

Der Markt Tann erlässt auf Grund von Art. 5, 8 u. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) BayRS 2024-1-I, zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) folgende Satzung:

#### § 1 (Gegenstand der Änderung)

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 17.01.2017 mit eingearbeiteten Änderungen vom 23.04.2015, 12.11.2015, 25.11.2016 und 17.01.2017 wird wie folgt geändert:

##### 1. § 9a (Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung)

§ 9a Abs.2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )

bis	4 m <sup>3</sup> /h	90,00 €/Jahr (bisher 75,00)
bis	10 m <sup>3</sup> /h	105,00 €/Jahr (bisher 90,00)
bis	16 m <sup>3</sup> /h	135,00 €/Jahr (bisher 120,00)

Werden Wasserzähler mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) verwendet, so beträgt die Grundgebühr

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	90,00 €/Jahr (bisher 75,00)
bis	6 m <sup>3</sup> /h	105,00 €/Jahr (bisher 90,00)
bis	10 m <sup>3</sup> /h	135,00 €/Jahr (bisher 120,00)
über	10 m <sup>3</sup> /h	165,00 €/Jahr (bisher 150,00)

##### 2. § 10 (Schmutzwassergebühr)

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühr beträgt 2,60 € pro Kubikmeter Schmutzwasser. (bisher 2,10)

#### § 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Markt Tann, den 20.04.2023

Schmid  
1. Bürgermeister



## Satzung

### zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Der Markt Tann erlässt auf Grund von Art. 5, 8 u. 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) BayRS 2024-1-I, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 8. 3. 2016 (GVBl. S. 36) folgende Satzung:

#### § 1 (Gegenstand der Änderung)

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10.06.2011 in der Fassung der Änderungen vom 23.04.2015, 12.11.2015 u. 25.11.2016 wird wie folgt geändert:

##### § 9a (Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung)

§ 9a Abs.2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )

bis	4 m <sup>3</sup> /h	75,00 €/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	90,00 €/Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h	120,00 €/Jahr

Werden Wasserzähler mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) verwendet, so beträgt die Grundgebühr

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	75,00 €/Jahr
bis	6 m <sup>3</sup> /h	90,00 €/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	120,00 €/Jahr
über	10 m <sup>3</sup> /h	150,00 €/Jahr

#### § 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Tann, den 17.01.2017

  
Fürstberger  
1. Bürgermeister



## Satzung

### zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Der Markt Tann erlässt auf Grund von Art. 5, 8 u. 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) BayRS 2024-1-I, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 8. 3. 2016 (GVBl. S. 36) folgende Satzung:

#### § 1 (Gegenstand der Änderung)

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10.06.2011 in der Fassung der Änderungen vom 23.04.2015 u. 12.11.2015 wird wie folgt geändert:

##### 1. § 9a (Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung)

§ 9a Abs.2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )

bis	4 m <sup>3</sup> /h	75,00 €/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	90,00 €/Jahr

Werden Wasserzähler mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) verwendet, so beträgt die Grundgebühr

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	75,00 €/Jahr
bis	6 m <sup>3</sup> /h	90,00 €/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	120,00 €/Jahr
über	10 m <sup>3</sup> /h	150,00 €/Jahr

##### 2. § 10 (Schmutzwassergebühr)

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühr beträgt 2,10 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

##### 3. § 10a (Niederschlagswassergebühr)

§ 10a Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,21 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr.

4. § 14 (Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung)

§ 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

§ 2  
(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Markt Tann, den 25.11.2016

  
Fürstberger  
1. Bürgermeister



## Satzung

### zur Änderung der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10.06.2011

Der Markt Tann erlässt folgende Satzung:

#### § 1 (Gegenstand der Änderung)

1. § 13 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10.06.2011 erhält folgenden Wortlaut:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Die Abrechnung der Abwassergebühren erfolgt ausschließlich mit dem Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

2. § 14 Absatz 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Auf die Gebührenschuld sind zum 15.09., 15.12. u. 15.03. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

#### § 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 01.12.2015 in Kraft.

Markt Tann, den 12.11.2015



Fürstberger, 1. Bürgermeister



## Satzung

### zur Änderung der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10.06.2011

Der Markt Tann erlässt folgende Satzung:

#### § 1 (Gegenstand der Änderung)

§ 9a der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10.06.2011 erhält folgenden Wortlaut:

##### (Absatz 1)

Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) und dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses ( $Q_3$ ) bzw. des Nenndurchflusses ( $Q_n$ ) der einzelnen Wasserzähler berechnet.

Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss bzw. Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

##### (Absatz 2)

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )

bis 4 m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	75,00 €/Jahr

##### (Absatz 3)

Werden Wasserzähler mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) verwendet, so beträgt die Grundgebühr

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
bis 6 m <sup>3</sup> /h	75,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	105,00 €/Jahr
über 10 m <sup>3</sup> /h	135,00 €/Jahr

§ 2  
(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 01.05.2015 in Kraft.

Markt Tann, den 23.04.2015



Fürstberger, 1. Bürgermeister



**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung  
des Markt Tann  
(BGS/EWS)**

**vom 10.06.2011**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Tann folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt,  
wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.



## § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.400 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.400 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 1.400 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 2,00 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 13,00 € |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 7 a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d.§ 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

## § 9a

### Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	75,00 €/Jahr
bis 16,0 m <sup>3</sup> /h	105,00 €/Jahr
über 16,0 m <sup>3</sup> /h	135,00 €/Jahr.

(3) Werden noch Wasserzähler mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) verwendet, so beträgt die Grundgebühr

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
bis 6 m <sup>3</sup> /h	75,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	105,00 €/Jahr
über 10 m <sup>3</sup> /h	135,00 €/Jahr

## § 10

### Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,75 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 1. Januar mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup>

pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich, sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler geführt wird,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 1. Januar mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## **§ 10a**

### **Niederschlagswassergebühr**

(1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

- |                   |             |   |
|-------------------|-------------|---|
| <i>Stufe I:</i>   | <i>0,30</i> | <i>in der Gebietsabflussbeiwertkarte blau gekennzeichnet</i>  |
| <i>Stufe II:</i>  | <i>0,35</i> | <i>in der Gebietsabflussbeiwertkarte braun gekennzeichnet</i> |
| <i>Stufe III:</i> | <i>0,60</i> | <i>in der Gebietsabflussbeiwertkarte rot gekennzeichnet</i>   |
| <i>Stufe IV:</i>  | <i>0,70</i> | <i>in der Gebietsabflussbeiwertkarte grün gekennzeichnet</i>  |

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(3) Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 25 % oder um mindestens 400 m<sup>2</sup> von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht.

Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt.

Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

(4) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,16 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr.

### **§ 10b Gebührenabschläge**

Wird vor Einleitung der Abwässer i.S.d. § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 50 %.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

### **§ 11 Gebühreinzuschläge**

(1) Für Abwässer i.S.d. § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30% übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

### **§ 12 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals

ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

(3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

### **§ 13 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

### **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 16**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.03.1998, geändert am 19.09.2001, außer Kraft.

Tann, den 10.06.2011

Markt Tann



Fürstberger, 1. Bürgermeister

Dienstsiegel

